

## Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), einsehbar unter NAV Niederspannungsanschlussverordnung.pdf, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten

Dies	vorausgeschickt, stimmt der
	Grundstückseigentümer   Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)
Name,	/orname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten
für fo	genden Netzanschluss
Straße,	Hausnummer, PLZ, Ort
Gemar	undstückseigentümer
dem	Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer
Name,	/orname des Anschlussnehmers
mit d	er Kundennummer:
	ler EGT Energie GmbH (Netzbetreiber) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstück Anerkennung der NAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.
	, den

Stand: November 2021 Seite 1 von 1

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter